

Entgelt- und Benutzungsordnung für den Hochschulsport der Hochschule Vechta

Gemäß § 13 Absatz 7 NHG erhebt die Hochschule Vechta für die Nutzung Ihrer Sportstätten im Rahmen des allgemeinen Hochschulsports Entgelte.

§ 1 Rechtsgrundlagen

- I. Die Benutzung von Einrichtungen des Hochschulsports geschieht auf der Grundlage privatrechtlicher Benutzungsverträge. Der Antrag soll schriftlich erfolgen und stellt das Angebot dar; die Rechnungsstellung soll schriftlich erfolgen und ist zugleich die Annahme (Überlassungsvertrag).
- II. Diese Ordnung ergeht auf der Grundlage der allgemeinen Entgeltordnung der Hochschule Vechta.. Soweit diese Ordnung keine abweichenden Regelungen trifft, gilt jene auch für den Bereich des Hochschulsports. Die allgemeinen Benutzungsbedingungen für die Überlassung von Einrichtungen der Hochschule Vechta, die als Anlage 1 zur allgemeinen Entgeltordnung geführt wird, ist auch Anlage 1 dieser Ordnung.

§ 2 Sachlicher und persönlicher Geltungsbereich

- I. Die betroffenen Einrichtungen und Personengruppen sowie die Preise sind im Einzelnen in der Anlage 2 aufgeführt.
- II. Die Teilnahme am allgemeinen Hochschulsport ist für Mitglieder, Angehörige und Studierende der Hochschule Vechta grundsätzlich entgeltfrei. Gleiches gilt für Personenvereinigungen, die Organisationseinheiten der Hochschule Vechta sind. Dazu zählt auch die verfasste Studierendenschaft gemäß § 20 NHG der Hochschule Vechta.
- III. Andere Personen und Personenvereinigungen entrichten für die Teilnahme am allgemeinen Hochschulsport ein Entgelt, indem sie eine Semesterkarte laut Preisliste erwerben, semesterweise regelmäßige Überlassungen bezahlen (Saisonkarte) oder Eintrittsentgelte für Einzelveranstaltungen bzw. Kursgebühren für Kurse entrichten.
- IV. Der Besitz einer Semesterkarte berechtigt zur Teilnahme an allen Angeboten des Hochschulsports mit Ausnahme besonderer entgeltpflichtiger Kursangebote in dem Zeitraum. Sie ist nicht übertragbar.
- V. Für besondere Einzel-/Kursveranstaltungen oder Einrichtungsüberlassungen entrichten sowohl Mitglieder/Angehörige wie auch andere Personen ein Entgelt bzw. eine Kursgebühr laut Preisliste bzw. gemäß Aushang. Darunter kann die Überlassung außerhalb der Vorlesungszeit oder in Anwesenheit eines Übungsleiters fallen. Darunter fallen auch spezielle interne Angebote für Nicht-Studierende. Für die Teilnahme an solchen Angeboten ist ein Semesterticket nicht erforderlich.

§ 3 Entgelterhebung, Fälligkeit, Verbuchung

- I. Die Semesterkarten und semesterweisen Überlassungen sollen in der Regel spätestens 2 Wochen vor Semesterbeginn schriftlich beantragt werden. Ein begründeter Eintritt nach Semesterbeginn ist möglich.

- II. Einzeleinrichtungüberlassungen und Kursanmeldungen sollen in der Regel 2 Wochen vor dem Termin beantragt werden. Ein begründeter spontaner Benutzungsantrag ist im Rahmen der noch vorhandenen Kapazitäten möglich.
- III. In besonderen Härtefällen oder bei besonderem Interesse der Hochschule kann das Entgelt angemessen erhöht, ermäßigt oder von einer Entgelterhebung abgesehen werden.
- IV. Gründe für eine Ermäßigung oder Befreiung sind bei der zuständigen Stelle glaubhaft zu machen. Gruppenrabatte sind möglich.
- V. Die Entgeltpflicht entsteht mit Vertragsabschluss. Das Entgelt wird mit Rechnungsstellung, spätestens bei Übergabe der Karte bzw. Inanspruchnahme der Einrichtung fällig.
- VI. Die Entgelte sind als Einnahmen für den Hochschulsport zu buchen.

§4 Zuständigkeiten

- I. Die Semesterkarten sowie Kursangebote werden in der Regel vom Hochschulsportbüro bearbeitet. Das gleiche gilt für die Überlassungen der Beachanlage, des Indoor-Cycling-Raumes sowie des Fitnessraumes.
- II. Die übrigen Hochschulsporteinrichtungen werden in der Regel vom Gebäudemanagement bearbeitet.
- III. Fälle nach § 5 Absatz II. der Allg. Entgelt- und Benutzungsordnung sowie andere Zweifelsfälle sind über das Haushaltsdezernat dem Präsidium zur Entscheidung zuzuleiten.

§ 5 Anpassungsklausel

Die Preisliste ist in Abständen von 2 Jahren auf ihre Angemessenheit zu überprüfen. Ziel der Entgelterhebung ist eine sozialverträgliche Vollkostendeckung für externe Gäste des Hochschulsports durch eine stufenweise Anhebung des Kostendeckungsgrades unter Berücksichtigung der marktüblichen Preise der Region (z.B. Sportvereine) sowie eine angemessene Kostenbeteiligung der Mitarbeiter und ausnahmsweise auch Studierenden an kostenintensiven Veranstaltungen, die für sie ausgerichtet werden.

§6 Inanspruchnahme von Dienstleistungen

- I. Werden im Zusammenhang mit der Benutzung von Hochschulsporteinrichtungen gesonderte Dienstleistungen von Hochschulbediensteten in Anspruch genommen, so ist dafür zusätzlich ein Entgelt nach den Personalkostensätzen je angefangene ½ Stunde (siehe Anlage 2) zu zahlen. Die Entgeltpflicht entsteht bei Vertragsschluss.
- II. Das Entgelt wird mit Rechnungsstellung, spätestens bei Inanspruchnahme fällig. Im Falle unvorhergesehener Inanspruchnahme hat der Benutzer den Leistungsumfang unverzüglich im Sportbüro bzw. Gebäudemanagement zu melden. In Ausnahmefällen kann von einer Bezahlung abgesehen werden.

§7 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach Ihrer Verkündung im Mitteilungsblatt der Hochschule Vechna in Kraft.

